

# **Allgemeine Vertragsbedingungen der Wehrtechnischen und Wehrwissenschaftlichen Dienststellen der Bundeswehr und der Kalibrierlaboratorien im Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle privatrechtlichen Verträge, die mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung als Auftragnehmer abgeschlossen werden und die entgeltliche Leistungen der Dienststellen oder der Kalibrierlaboratorien im BAAINBw zum Gegenstand haben.

(2) Die Kosten werden vom Auftragnehmer anhand des von ihm ermittelten Aufwandes festgelegt. Wird eine Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zu Ende geführt, so werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten in Rechnung gestellt, mindestens aber 10 % der Kostenschätzung des Auftragnehmers, die dem Auftrag zugrunde liegt.

## **§ 2 Beistellungen von Material durch den Auftraggeber**

(1) Beistellungen von Material durch den Auftraggeber haben an die vom Auftragnehmer genannte Stelle frachtfrei auf eigene Gefahr zu erfolgen. Über das Material kann der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung frei verfügen, so weit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

(2) Das bei der Durchführung des Vertrages nicht gebrauchte Material geht in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern es nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Ablieferung der Leistung - Abschlussbericht - zurückverlangt wird. Innerhalb dieser Frist kann der Auftragnehmer die Rücknahme des Materials verlangen.

(3) Werden von einem Dritten wegen des Materials gegenüber dem Auftragnehmer Rechte geltend gemacht, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen freizustellen. Die Kosten und die Gefahr im Falle der Rücksendung von Material trägt der Auftraggeber.

(4) Während der Aufbewahrungszeit wird der Auftragnehmer das Material mit der Sorgfalt behandeln, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

## **§ 3 Sicherheit**

1.1. Die vom Auftraggeber in Bundeswehr-Liegenschaften oder am Einsatzort zur Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter haben die Vorschriften zu beachten, die der Auftragnehmer in diesen Liegenschaften oder am Einsatzort allgemein oder speziell am Einsatzort aus Gründen der militärischen Sicherheit erlassen hat. Sofern die Vorschriften dem Auftraggeber nicht vorliegen, sind diese beim Auftragnehmer anzufragen. Das vom Auftraggeber zur Durchführung des Vertrages eingesetzte Personal hat sich rechtzeitig vor dem Betreten der Liegenschaft beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier und dem/r zuständigen Kasernenkommandanten/in der zu besuchenden Stelle anzukündigen und sich über alle dort zu beachtenden Vorschriften unverzüglich nach dem Eintreffen in der Liegenschaft zu informieren.

1.2. Der Auftraggeber hat eine Liste des in Liegenschaften und an Einsatzorten eingesetzten Personals [enthaltend: Name, Vorname, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift, Nationalität, Ausweisnummer (Personalausweis oder Reisepass), Beruf sowie Arbeitgeber] beim Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Dienststelle (z. B. beim Sicherheitsbeauftragten/-offizier der zu besuchenden Stelle) zu hinterlegen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen namentlich bekannt zu geben.

1.3. Zugang zu sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb einer verteidigungswichtigen Einrichtung oder innerhalb einer besonders sicherheitsempfindlichen Stelle des Geschäftsbereichs des BMVg (vorbeugender personeller Sabotageschutz):

1.3.1 Soll das Personal des Auftraggebers Zugang zu sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb einer verteidigungswichtigen Einrichtung oder innerhalb einer besonders sicherheitsempfindlichen Stelle des Geschäftsbereichs des BMVg gem. § 1 Abs. 4 SÜG im Rahmen der Auftragsdurchführung notwendig werden, muss das Personal vor Zugang entsprechend des personellen vorbeugenden Sabotageschutzes sicherheitsüberprüft sein.

Eine lediglich eingeleitete Sicherheitsüberprüfung ist für den Zugang zu Sperrzonen des personellen vorbeugenden Sabotageschutzes nicht ausreichend. Es besteht kein Anspruch gegenüber dem Auftragnehmer, geeignetes Personal gem. § 9 Abs. 2 SÜG für die ständige Begleitung zu stellen. Sollte der Auftragnehmer sich hierzu bereiterklären, werden die entsprechenden Kosten vom Auftraggeber übernommen.

- 1.3.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich sicherzustellen, dass er für jeden Auftrag mit notwendigem Zugang zu Sperrzonen des personellen vorbeugenden Sabotageschutzes in Relation zum Leistungsbedarf über ausreichend belehrtes, bzw. sicherheitsüberprüftes Personal verfügt.

#### § 4 Haftung

Der Auftragnehmer haftet für die durch fehlerhafte Ausführung der vereinbarten Leistung nachweislich verursachten Schäden nur im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Die Haftung bei grober Fahrlässigkeit wird für alle Schäden auf 50.000 Euro je Vertrag begrenzt.

#### § 5 Untersuchungsergebnisse/Berichte

(1) Das BMVg und die Dienststellen seines Geschäftsbereiches sind berechtigt, die Untersuchungsergebnisse für staatliche Zwecke intern zu nutzen. Ausgeschlossen davon sind Ergebnisse und Informationen, die bei der Begutachtung von Laboratorien im Rahmen von Akkreditierungsverfahren gemäß DIN EN ISO/IEC 17025 sowie bei Untersuchungen als "außerbetriebliche Messstelle" nach TGRS 402 gewonnen werden.

(2) Soweit nicht mit dem Auftraggeber ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, erhält dieser einen schriftlichen Bericht. Die Veröffentlichung von Ergebnissen und Berichten sowie sonstige Nutzung ihres Inhalts ist im Falle der Verwendung des Namens des Auftragnehmers und seiner Dienststellen nur nach dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig.

#### § 6 Zahlungsbedingungen

1. Für Dienststellen des BAAINBw, deren Rechnungsstellung gegenüber Dritten/Vereinnahmung von Zahlungen **auf der Grundlage** der mit SASPF produktiv gesetzten ReWe Anteile erfolgt, gilt nachfolgende Regelung:

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer und des Kassenzzeichens an die Bundeskasse (Angabe der örtlich zuständigen Bundeskasse, unter Angabe der Dienststellenkurzbezeichnung zur Identifizierung des Zahlungseinganges sowie der IBAN-Nr. der örtlich zuständigen Bundeskasse) bei der Deutschen Bundesbank Filiale (Angabe der örtlich zuständigen Filiale der Deutschen Bundesbank einschl. des BIC Code) innerhalb 30 Tagen zu überweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Verzuges für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.

2. Für Dienststellen des BAAINBw, deren Rechnungsstellung gegenüber Dritten/Vereinnahmung von Zahlungen **noch nicht auf der Grundlage** der mit SASPF produktiv gesetzten ReWe Anteile erfolgt, gilt nachfolgende Regelung:

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug **gebührenfrei** unter Angabe der Rechnungsnummer und des Kassenzzeichens an die Bundeskasse Trier (BWB) IBAN-Nr. DE8159000000059001020 bei der Deutschen Bundesbank (BBk) Filiale Saarbrücken (BIC Code: MARKDEF1590), innerhalb 30 Tagen zu überweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle eines Verzuges für jedes Mahnschreiben 2,50 Euro an Kosten zu berechnen.

#### § 7 Kündigung

(1) Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen. Die bereits durch die Dienststelle oder die Kalibrierlaboratorien im BAAINBw erbrachten Leistungen sind durch den Auftraggeber entsprechend zu vergüten.

(2) Der Bund ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn sicherheitsmäßige Belange oder dringende Verteidigungsinteressen dies erfordern, ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Der Auftraggeber kann sich nicht darauf berufen, dass die in Satz 1 bezeichneten Erfordernisse nicht gegeben seien. Er hat wegen einer Kündigung nach Satz 1 keine Ansprüche gegen den Bund.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

### **§ 8 Sonstige Vertragsbedingungen**

(1) Der Vertrag bedarf der Schriftform. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform des § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Auch die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB; die elektronische Form ist auch hierfür ausgeschlossen. Die Vereinbarung rechtlich verbindlicher Termine oder Fristen für die Ausführung von Leistungen ist wegen der vorrangigen Erledigung von Aufgaben für die Bundeswehr ausgeschlossen.

(2) Es gilt deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Koblenz.